



GESCHÄFTSSTELLE
SACHBEARBEITERIN
KATRIN THÜMER
TEL.: 0431 / 570 65-15
THUEMER@AIK-SH.DE

Datum des Poststempels
Az.:

Befreiung von der Prüfung der bautechnischen Nachweise gemäß §9 Abs. 2 Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ArchIngKG)

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

als Anlage überreiche ich Ihnen wunschgemäß die Antragsunterlagen für die Eintragung in die
o. g. Liste.

Voraussetzung für die Eintragung gem. § 9 Abs. 2 ArchIngKG ist, dass Sie

1. das Studium des Bauingenieurwesens, der Architektur oder der Hochbaus an einer Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
2. nach einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit zwei Jahre regelmäßig mit dem Aufstellen oder Prüfen bautechnischer Nachweise befasst waren, ansonsten mindestens vier Jahre, jeweils innerhalb der letzten acht Jahre.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständig eingereichter Antrag schneller bearbeitet werden kann. Folgende **Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:**

1.
Alle Fotokopien müssen in **öffentlich beglaubigter Form** vorgelegt werden.

2.
Zum Nachweis Ihrer zweijährigen kontinuierlichen Tätigkeit verwenden Sie bitte die diesem Schreiben beigefügte **Objektliste**, die eine kurze Objektbeschreibung sowie Angabe der Nettobaukosten beinhalten muss. Für den Fall, dass sich die Objektliste auf Ihre Angestelltentätigkeit bezieht, müsste diese von Ihrem Arbeitgeber bestätigt werden. Zusätzlich reichen Sie bitte die **Tätigkeitsnachweise/Zeugnisse** Ihrer Arbeitgeber in öffentlich beglaubigter Form ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gemäß Merkblatt übersandten Unterlagen (Statiken, Schallschutznachweise usw.) Bestandteil des Vorgangs bei der Kammer werden und deshalb Kopien und nicht die Originalunterlagen eingereicht werden sollten.

Bitte vermerken Sie in Ihrem Antrag, ob Sie eine Prüfbefreiung für alle Bereiche (Stand-sicherheit inkl. statisch-konstruktivem Brandschutz, Wärmeschutz, Schallschutz) beantragen wollen oder nur für einzelne Teilbereiche.

3.

Zum Nachweis der Berufsausbildung bitten wir um die Vorlage einer beglaubigten Kopie Ihres **Hochschulzeugnisses**. Aus manchen Diplommurkunden ist leider die Fachrichtung des Studiums nicht ersichtlich.

4.

Die **Berufshaftpflichtversicherung** ist nachzuweisen über mindestens eine Deckungssumme gem. Landesverordnung in Höhe von € 1,5 Mio. für Personenschäden und € 250.000,- für Sach- und Vermögensschäden. Der Nachweis ist durch die Vorlage einer Originalversicherungsbestätigung neuesten Datums zu führen. Angestellte füllen das dem Antrag beigefügte Formblatt aus und lassen dieses durch den Arbeitgeber bestätigen.

5.

Prüfingenieure für Baustatik haben nur den Nachweis darüber zu führen, dass sie als Prüfingenieure anerkannt sind und müssen eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung mittels einer Originalbestätigung nachweisen.

6.

Dem Antrag ist in jedem Fall ein **amtliches Führungszeugnis**, das nicht älter als drei Monate sein darf, beizufügen.

7.

Bei Antragstellung, auch durch Prüfingenieure, ist gemäß § 1 Abs.1 Nr.13 der Satzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein über die Gebühren eine **Eintragungsgebühr** in Höhe von € 350,00 zu zahlen. Die Gebühr ist bei Antragstellung zur Zahlung fällig.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Katrin Thümer

Anlagen

(Antragsnummer)

An den
Eintragungsausschuss der
Architekten- und Ingenieurkammer
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 71
24105 Kiel

Antrag

**auf Eintragung in die Liste der von der Prüfung der bautechnischen Nachweise
befreite Personen
auf der Grundlage des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ArchIngKG)**

1. Ich beantrage die Eintragung für die Bereiche

- Standsicherheit inkl. statisch-konstruktivem Brandschutz
- Wärmeschutz
- Schallschutz

2. Persönliche Angaben:

Akad. Grad/Titel, Familienname:

Vorname:

Geburtsname:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Berufsausbildung/Studium:

beendet am:

3. Zur Tätigkeit

Ich bin selbständig tätig.

Hauptbüro

Straße, PLZ; Ort:

Tel.:

Fax.:

E-Mail:

Internetadresse:

Ich bin als Angestellte/r bzw. Beamtin/Beamter tätig bei:

Anschrift Arbeitgeber (Straße):

(PLZ, Ort)

Tel. priv.:

Fax priv.:

E-Mail:

Internetadresse:

Ich benötige die Eintragung in die o. g. Liste auch für meine genehmigte Nebentätigkeit:

ja nein

4. Ich füge meinem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, im Original.
- Eine beglaubigte Ablichtung meines Ausbildungs/Ingenieurzeugnisses.
- Eine aktuelle Bestätigung der Versicherung über das Bestehen meiner Berufshaftpflichtversicherung / der Versicherung meines Arbeitgebers.
- Eine Objektliste, die eine kurze Objektbeschreibung und Angabe der Nettobaukosten beinhaltet.

5. Die Eintragungsgebühr in Höhe von € _____ gem. Gebührensatzung wurde von mir am _____ überwiesen auf das Konto der Förde Sparkasse IBAN: DE49 2105 0170 1002 2492 56 BIC: NOLA DE 21 KIE (Bareinzahlungen bei der Kammer sind nicht möglich).

6. Erklärungen gem. § 12 Abs. 1 und 2 ArchIngKG:

- Die Ausübung eines Berufes ist mir nicht untersagt (§ 70 des Strafgesetzbuches und § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung)
 - Ich bin nicht wegen einer Straftat zu einer Strafe verurteilt worden, bei der sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass ich zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 ArchIngKG nicht geeignet bin.
 - Mir ist zur Besorgung meiner Vermögensangelegenheiten keine Betreuerin oder kein Betreuer bestellt.
 - Ich habe nicht innerhalb der letzten drei Jahre eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben. Das Insolvenzverfahren über mein Vermögen ist nicht eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden.
 - Ich erkläre, dass ich zum Zeitpunkt meiner Eintragung eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abschließen werden.
- Ich bin damit einverstanden, Ich bin nicht damit einverstanden
dass im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften meine Daten
(Namen, Titel, Anschriften, Tel. - u. Fax-Nr., E-Mail-Adresse und Homepage) auf der
Homepage der Kammer veröffentlicht werden. (Hinweis: Die Veröffentlichung dient u.
a. Bauherren und Bauämtern.)
- Ja, ich habe die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß
Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung gelesen.

7. Bemerkungen:

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben und die Erklärungen vollständig und wahrheitsgetreu gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift



Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten, Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Hier: Antrag auf Eintragung in die Listen der Architekten, Stadtplaner, Beratenden Ingenieure, bauvorlageberechtigten Ingenieure, Ingenieure und Architekten, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft sowie der Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 ArchIngKG genannten Berufsaufgaben beizutragen.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in die Listen der Architekten, Stadtplaner, Beratenden Ingenieure, bauvorlageberechtigten Ingenieure, Ingenieure und Architekten, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft sowie der Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 genannten Berufsaufgaben beizutragen, nach dem Architekten- und Ingenieurkammergesetz Schleswig-Holstein teilen Sie der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein personenbezogene Daten mit. Nach Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, Ihnen bei der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gewisse Informationen mitzuteilen. Unserer Informationspflicht kommen wir hiermit gerne nach.

1. Gemäß **Art. 13 Abs. 1 DSGVO** teilen wir Ihnen folgende Informationen mit:

- a. Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein (im Folgenden: AIK SH), Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel, info@aik-sh.de.

Datenschutzbeauftragter:

Christian Tomaske, Burgdorfer Straße 15, 30989 Gehrden

Telefon: 0171-3804773, E-Mail: ctomaske@daten-schutz-beratung.de

Die AIK SH wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Präsidenten und die Geschäftsführerin vertreten.

- b. Ihre personenbezogenen Daten werden für Ihre Eintragung in die Listen der Architekten, Stadtplaner, Beratenden Ingenieure, bauvorlageberechtigten Ingenieure, Ingenieure und Architekten, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft sowie der Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 genannten Berufsaufgaben beizutragen, verarbeitet. Nach erfolgreicher Eintragung werden Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AIK SH, insbesondere das Führen der Listen der Architekten, Stadtplaner, Beratenden Ingenieure, bauvorlageberechtigten Ingenieure, Ingenieure und Architekten, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft sowie der Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 genannten Berufsaufgaben beizutragen, und das Überwachen Ihrer beruflichen Pflichten, verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO, §§ 35 Absatz 2, 19 ArchIngKG SH. Sofern

Sie Ihre Einwilligung erteilt haben, werden Ihre personenbezogenen Daten Name, Vorname, akademischer Grad, Fachrichtung, ggf. Büroname, Anschrift, elektronische Kontaktdaten, Mitgliedsnummer und Tätigkeitsart auch in der Online-Liste der jeweiligen Beschäftigungsart auf unserer Homepage bereitgestellt. Sie haben das Recht, diese Einwilligung jederzeit per E-Mail (info@aik-sh.de) oder postalisch bei der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

c. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sind:

- Eintragungsausschuss der AIK SH
- Geschäftsstelle der AIK SH
- Versorgungswerk der AIK SH
- Auftragsdatenverarbeiter (u.a. Versand des Deutschen Architektenblattes/Deutschen Ingenieurblattes)
- Auskunftbegehrende nach §§ 35 Absatz 1 und 3 ArchIngKG SH

2. Gemäß **Art. 13 Abs. 2 DSGVO** stellen wir Ihnen des Weiteren folgende Informationen zur Verfügung:

a. Hinsichtlich der Dauer, für die wir Ihre personenbezogenen Daten speichern dürfen, ist im ArchIngKG SH wörtlich bestimmt:

§ 35 Abs.4 ArchIngKG SH

„Mit der Löschung der Eintragung nach § 13 sind zugleich sämtliche bei der Kammer über die oder betroffene Person gespeicherten Daten, mit Ausnahme der Daten nach Satz 3 Nr. 1, zu löschen. Die Eintragung in Verzeichnisse nach § 5 a Abs. 4 Satz 1 und § 14 Abs. 4 Satz 2 ist zu löschen, sobald die Gültigkeit der Bescheinigungen abgelaufen ist (§ 5 a Abs. 4 Satz 2 und § 14 Abs. 4 Satz 3). Nach Ablauf von fünf Jahren sind zu löschen:

1. *Angaben über Löschungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6; die Frist beginnt mit Löschung der Eintragung;*
2. *Angaben über Maßnahmen in einem Ehrenverfahren; die Frist beginnt mit deren Verhängung.“*

b. Hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie, nach Maßgabe der nach genannten Vorschriften der DSGVO, folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16) oder Löschung (Art. 17),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20).

Ihre Rechte können Sie jederzeit durch postalische Erklärung gegenüber der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel oder per E-Mail an: info@aik-sh.de ausüben.

- c. Sie haben das Recht, sich bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Telefon: 0431 988-1200
Telefax: 0431 988-1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
www.datenschutzzentrum.de

- d. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben für Ihre Eintragung in die Listen der Architekten, Stadtplaner, Beratenden Ingenieure, bauvorlageberechtigten Ingenieure, Ingenieure und Architekten, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft sowie der Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 genannten Berufsaufgaben beizutragen, sowie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AIK SH, §§ 35 Absatz 2, 19 ArchIngKG SH. Wenn Sie in die Listen der Architekten, Stadtplaner, Beratenden Ingenieure, bauvorlageberechtigten Ingenieure, Ingenieure und Architekten, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft sowie der Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 genannten Berufsaufgaben beizutragen, eingetragen werden wollen, sind Sie verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hätte die Folge, dass sie nicht in die Listen der Architekten, Stadtplaner, Beratenden Ingenieure, bauvorlageberechtigten Ingenieure, Ingenieure und Architekten, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft sowie der Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 genannten Berufsaufgaben beizutragen, eingetragen werden können.
3. Gemäß **Art. 13 Abs. 3 DSGVO** informieren wir Sie darüber, dass Ihre personenbezogenen Daten neben dem Zweck, für den sie erhoben wurden, zu folgenden anderen Zwecken verarbeitet werden: Auf Ersuchen des Versorgungswerks der AIK SH erfolgt eine Weitergabe Ihrer Daten nach dort zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Versorgungswerks, vgl. § 32 ArchIngKG.

Merkblatt für Neuanträge

auf Eintragung als prüfbefreite/prüfbefreiter Ingenieurin/Ingenieur bzw. Architektin /
Architekt in den Teilbereichen Standsicherheit inkl. statisch-konstruktivem Brandschutz
und Schallschutz

1. Standsicherheit inkl. statisch-konstruktivem Brandschutz

- 1) Der Eintragungsausschuss geht davon aus, dass im Bereich Statik während der maßgebenden Jahre Statiken für Gebäude in ausreichender Zahl (ca. 20. Gebäude) aufgestellt oder geprüft sein müssen, sofern sie Vorhaben in der Größenordnung von Einfamilienhäusern betreffen. Andernfalls besteht nach Auffassung des Eintragungsausschusses keine Gewähr dafür, dass Antragsteller/innen in diesem Bereich ein ausreichendes Maß beruflicher Erfahrung gesammelt haben. Dabei ist der Umfang und Schwierigkeitsgrad der Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

- 2) Die den Prüfbefreiten zustehenden Vorteile zeigen sich vor allem im Bereich von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3. Das sind (§ 2 Abs. 3 LBO) :
 - Gebäudeklasse 1:
 - a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und
 - b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude

 - Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²

 - Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m.

- 3) Es handelt sich hierbei – wie die Objektlisten zeigen – um Wohngebäude (Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser) sowie andere Gebäude. Da Statiken für Wohngebäude besondere Anforderungen stellen, sollte die berufliche Praxis auch durch das Aufstellen oder Prüfen der Statiken von Wohngebäuden nachgewiesen werden. Aber auch Statiken z. B. von Büros oder anderen Gebäuden, die den Wohngebäuden vergleichbare Anforderungen stellen, werden angemessen gewichtet.

- 4) Da der konstruktive Brandschutz ein Teil des Standsicherheitsnachweises ist, kann eine Eintragung für den Bereich „Brandschutz“ nur erfolgen, wenn Antragsteller/innen gleichzeitig für den Bereich Standsicherheit eingetragen werden bzw. umgekehrt.

5) Um die Hergabe der folgenden Unterlagen in Papierform für fünf Gebäude, eines davon sollte der Gebäudeklasse 3 angehören, wird gebeten:

- Deckblatt der Statik
- Inhaltsverzeichnis
- Vorbemerkungen zur Statik
- alle Positionspläne
- Lastannahmen der Statik
- einzelne ausgewählte Bauteilpositionen
- wenn vorhanden die jeweiligen Prüfberichte.

Aus den eingereichten Unterlagen muss plausibel werden, dass Sie sich mit dem Nachweis der Feuerwiderstandsdauer von Bauteilen befasst haben.

6) Für Antragsteller/innen, die in die Listen anderer Bundesländer eingetragen sind, gelten die gleichen Vorgaben, sofern die Gleichwertigkeit der Eintragungsvoraussetzungen sowie die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet sind.

2. Schallschutz

Besondere bauliche Vorkehrungen im Hinblick auf den Schallschutz sind bei Einfamilienhäusern in der Regel nicht notwendig. Deshalb müssen die erforderlichen Kenntnisse durch die Vorlage schallschutz-technischer Planungen / Prüfungen von Mehrfamilienhäusern oder im Schwierigkeitsgrad gleichwertiger Gebäude nachgewiesen werden. Neben der Nennung in der Objektliste wird um Hergabe der Unterlagen in Papierform für zwei Objekte gebeten.

Stand: September 2013

Für den Eintragungsausschuss


Batzloff
(Vorsitzender)

SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN

In der Gebührensatzung sind die Höhe, der Zeitpunkt der Fälligkeit und die Folgen des Zahlungsverzuges der Gebühren für Eintragungs- und Lösungsverfahren, Bescheinigungen, Bestellung und Vereidigungen von Sachverständigen sowie für Ehren- und Schlichtungsverfahren geregelt.

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ArchIngKG) vom 09. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2001 S.116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 386), erlässt die Kammerversammlung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein durch Beschlussfassung vom 22. November 2016 und mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein vom 30. November 2016 folgende Satzung:

§ 1 Eintragungsverfahren, Lösungsverfahren, Bescheinigungen

(1) Im Eintragungsverfahren werden folgende Gebühren erhoben:

Für Anträge

1. gemäß § 5a Abs. 4 Satz 1 ArchIngKG	€ 300,-
2. gemäß § 5a Abs. 4 Satz 4 ArchIngKG	€ 140,-
3. gemäß § 6 Abs. 1, 2, 3 ArchIngKG	€ 300,-
4. gemäß § 6 Abs. 4, 5, 6 ArchIngKG	€ 300,-
5. gemäß § 6 Abs. 7 ArchIngKG	€ 250,-
6. gemäß § 6 Abs. 8 ArchIngKG	€ 250,-
7. gemäß § 7 Abs. 2 ArchIngKG	€ 300,-
8. gemäß § 8 Abs. 1 ArchIngKG	€ 300,-
9. gemäß § 8 Abs. 2 ArchIngKG	€ 300,-
10. gemäß § 8 Abs. 1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 8 ArchIngKG	€ 250,-
11. gemäß § 9 Abs. 1 ArchIngKG	€ 300,-
12. gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 7, 8 ArchIngKG	€ 250,-
13. gemäß § 9 Abs. 2 ArchIngKG	€ 350,-
14. gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 7, 8 ArchIngKG	€ 250,-
15. gemäß § 9 Abs. 5 ArchIngKG	€ 350,-
16. gemäß § 9a Abs. 3 ArchIngKG	€ 300,-
17. gemäß § 9a Abs. 3 i.V.m. § 5a Abs. 4 Satz 4 ArchIngKG	€ 140,-
18. gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ArchIngKG	€ 300,-
19. gemäß § 11 Abs. 1, 2 ArchIngKG	€ 300,-
20. gemäß § 14 Abs. 4 ArchIngKG	€ 300,-
21. gemäß § 18 Abs. 1 ArchIngKG	€ 300,-
22. gemäß § 18 Abs. 2 ArchIngKG	€ 100,-
23. gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 6 ArchIngKG	€ 100,-

(2) Die Gebühren sind mit Stellung des Antrages zu entrichten.

(3) Bei der Rücknahme von Anträgen vor der Behandlung im Eintragungsausschuss wird die Hälfte der Gebühr erstattet.

(4) Im Falle des § 23 Absatz 8 ArchIngKG wird eine Gebühr von € 350,- erhoben. Diese Gebühr entsteht mit Einleitung des Verfahrens durch den Eintragungsausschuss. Im Falle der Nichteintragung wird die Hälfte der Gebühr erstattet.

(5) Im Lösungsverfahren werden folgende Gebühren erhoben:

Für Löschungen

1. gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 ArchIngKG	€ 300,-
2. gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4, 5 ArchIngKG	€ 450,-
3. gemäß § 13 Abs. 2 ArchIngKG	€ 300,-
4. gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArchIngKG	€ 300,-
5. gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2, 3 ArchIngKG	€ 450,-
6. gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 4 ArchIngKG	€ 300,-
7. gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 2, 4, 5 ArchIngKG	€ 300,-

(6) Eingetragene nach § 18 Abs. 2 ArchIngKG zahlen eine Lösungsgebühr in Höhe von € 100,-, wenn die Löschung gemäß § 18 Abs. 2 ArchIngKG durch die Geschäftsstelle der Kammer vorgenommen wird.

(7) Die Gebühr für Lösungsverfahren nach Absatz 5 und 6 entsteht mit der Einleitung des Verfahrens.

§ 2 Ehrenverfahren

(1) Für das Verfahren vor dem Ehrenausschuss wird eine Gebühr in Höhe von € 350,- erhoben. Im Falle einer Entlastung oder einer Einstellung wird keine Gebühr erhoben. Wird in diesen Fällen festgestellt, dass ein Anzeigenerstatter oder eine Anzeigenerstatterin grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, trägt dieser oder diese die Gebühr, sofern er oder sie Kammermitglied ist.

(2) Im Ehrenverfahren wird für die erste notwendig werdende Mahnung eine Gebühr von € 5,- sowie für jede weitere Mahnung ein Säumniszuschlag von 10 % des jeweils angemahnten Betrages erhoben.

(3) Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen des oder der Vorsitzenden und der Beisitzer oder Beisitzerinnen sind gemäß Satzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein über die Sitzungs- und Reisekosten bzw. der Satzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein über die Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit und Tätigkeit im Beratungsdienst der Kammer gesondert zu erstatten.

§ 3 Schlichtungsverfahren

(1) Im Schlichtungsverfahren entsteht eine Gebühr in Höhe von € 350,-. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden nach billigem Ermessen den Parteien des Verfahrens auferlegt. Darüber hinaus gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

(2) Wird ein Schiedsspruch gemäß § 27 Abs. 4 ArchIngKG erlassen, bestimmt der Vorsitzende den Gegenstandswert nach den Berechnungsgrundsätzen des Gerichtskostengesetzes (GKG) i.V.m. der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Vergütung des Vorsitzenden bemisst sich in entsprechender Anwendung nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) mit Vergütungsverzeichnis (VV) in der jeweils bei Einleitung des Schlichtungsverfahrens geltenden Fassung.

§ 4 Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

(1) Für die Bestellung und Vereidigung zum oder zur Sachverständigen wird eine Grundgebühr in Höhe von € 750,- erhoben; diese ist mit Stellung des Antrages zu entrichten. Bei Ablehnung des Antrages auf Bestellung und Vereidigung zum oder zur Sachverständigen erfolgt keine Erstattung dieser Gebühr. Die sonstigen Kosten für die Überprüfung der besonderen Sachkunde werden nach Zeitaufwand für die an dem Prüfungsverfahren beteiligten Personen berechnet und der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach Beendigung des Antragsverfahrens individuell von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein – mit Ausnahme der Kosten für die Volljuristin oder den Volljuristen – in Rechnung gestellt. Die Kosten eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer. Im Bedarfsfall kann die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein einen Vorschuss für das Betreiben des Widerspruchsverfahrens verlangen.

(2) Die Mitglieder des Sachverständigenprüfungsausschusses werden mit einem Stundensatz von € 82,50 zzgl. MwSt. und zzgl. Fahrtkosten gemäß § 3 der Satzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein über die Sitzungs- und Reisekosten vergütet. Jedes Mitglied kann diesen Stundensatz nur einmal verlangen.

(3) Bei Erneuerung der Bestellung wird eine feste Gebühr von € 250,- erhoben.

§ 5 Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen externer Anbieter

Für die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und das Ausstellen von Bescheinigungen wird eine Gebühr von € 60,- erhoben.

§ 6 Anerkennung ausländischer Abschlüsse

(1) Für die Prüfung und Anerkennung eines/einer ausländischen Berufsabschlusses/Berufsqualifikation wird eine Gebühr von € 100,- bis € 600,- erhoben.

(2) Für die Durchführung einer Eignungsprüfung wird eine Gebühr von € 1.000,- erhoben.

(3) Für die Feststellung, Begleitung und Bewertung eines Anpassungslehrganges wird jeweils eine Gebühr von € 100,- bis € 1.200,- erhoben.

§ 7 Auslagenerstattung

Die Geschäftsstelle der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein kann die Erstattung von Auslagen, wie beispielsweise für bei ihr angeforderte Kopien, Einholung von Auskünften, Anerkennung von Abschlüssen, Ermittlung von Anschriften sowie gutachterliche Stellungnahmen verlangen.

§ 8 Beitreibung

Gebühren, Auslagen sowie Warnungsgelder gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 ArchIngKG und die durch die Pflichtverletzung einzuziehenden Vorteile werden im Verwaltungszwangsverfahren belgetrieben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

BEITRAGSSATZUNG

Die Beitragssatzung regelt die Voraussetzungen, die Fälligkeit sowie die Folgen des Zahlungsverzuges und die Höhe des zu leistenden Jahresbeitrages. Zudem sind Härtefallregelungen enthalten.

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ArchIngKG) vom 09. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2001 S. 116,) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 356) erlässt die Kammerversammlung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein durch Beschlussfassung vom 20. November 2012 und mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein vom 29. November 2012 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen einen Beitrag.

§ 2

Ehrenmitglieder der Kammer sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 3

1. Der Beitrag ist im zweiten Monat eines Kalenderjahres für das gesamte Jahr in einem Betrag fällig. Wird der Beitrag nicht vollständig bis zum 28. Februar des Jahres gezahlt, so erhöht er sich um einen Verzugszuschlag in Höhe von Euro 8,-.
2. Für notwendig werdende Beitragsmahnungen wird eine Mahngebühr von jeweils Euro 5,- sowie für jede weitere Mahnung nach der ersten Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von 10% des jeweils angemahnten Betrages, mindestens jedoch Euro 26,-, erhoben.

§ 4

1. Der Jahresbeitrag für Pflichtmitglieder und freiwillige baugewerblich tätige Kammermitglieder beträgt für Mitglieder mit einer Jahreslohnsumme

- bis Euro 25.565,- Euro 226,-
- bis Euro 102.258,- Euro 450,-
- bis Euro 204.517,- Euro 676,-
- über Euro 204.517,- Euro 900,-

Die Jahreslohnsumme des Vorjahres ist durch Vorlage einer Kopie der Meldung an die jeweilige Berufsgenossenschaft bis zum 28. Februar des Jahres nachzuweisen. Bei Partnerschaften wird die Jahreslohnsumme des Büros/Unternehmens durch die Anzahl der Sozien geteilt. Erfolgt kein Nachweis über die Jahreslohnsumme des Vorjahres, ist der Jahresbeitrag in Höhe von Euro 900,- zu zahlen.

2. Für angestellte oder beamtete freiwillige Kammermitglieder beträgt der Jahresbeitrag Euro 113,-, wenn das jeweilige Mitglied schriftlich erklärt, dass es im Vorjahr keine Einkünfte aus Nebentätigkeit als Architekt oder Architektin oder Ingenieur oder Ingenieurin gehabt hat. Andernfalls ist der Jahresbeitrag in Höhe von Euro 226,- zu zahlen.
3. Personen, die in eine der bei der Kammer geführten Listen eingetragen sind, jedoch nicht Mitglied der Kammer sind, zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von Euro 68,-

§ 5

Der Präsident oder die Präsidentin soll Beitragsrückstände, welche trotz zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen werden, im Wege der Zwangsbeitreibung betreiben. Die Zwangsbeitreibung soll nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Fälligkeit des in Rückstand geratenen Beitrages vorgenommen werden.

§ 6

Beginnt die Beitragspflicht bei der Architekten- und Ingenieurkammer während des Laufes eines Kalenderjahres, so wird der Beitrag für den Rest des Jahres erhoben. Der Eintrittsmonat wird voll berechnet.

Anteilige Jahresbeiträge, die durch Austritt/Löschung oder Umschreibung der Eintragung im Laufe des Beitragsjahres anfallen, werden nur auf Antrag und unter Angabe der entsprechenden Bankverbindung erstattet.

§ 7

1. Der Vorstand kann in Härtefällen auf schriftlichen Antrag des oder der Beitragspflichtigen und auf Vorschlag des Finanzausschusses den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

2. Stundung kann für die Dauer von höchstens 6 Monaten gewährt werden. Der Antrag auf Stundung ist bis zum 28. Februar des Jahres zu stellen.
3. Bei einem Antrag auf Beitragsermäßigung oder Beitragserlass sind für die Beurteilung eines Härtefalles alle wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Umstände eines oder einer Beitragspflichtigen maßgebend; dabei sind die Umsätze aus Architekten- und Ingenieurtätigkeit sowie alle sonstigen Einnahmen und Zuwendungen zugrunde zu legen. Der Antrag auf Beitragserlass oder Beitragsermäßigung ist auf dem entsprechenden Antragsformular der Kammer bis zum 28. Februar des Jahres, für das Beitragsermäßigung oder Beitragserlass begehrt wird, einzureichen. Vom Finanzausschuss geforderte Unterlagen, wie z.B. Einkommen- oder Umsatzsteuererklärung für das Vorjahr, sind bis spätestens zum 30. Juni des Jahres nachzureichen; andernfalls verfällt der Antrag.
4. Pflichtmitgliedern, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben oder dieses im Beitragsjahr vollenden werden, kann auf schriftlichen Antrag ein ermäßigter Beitrag von € 100,00 gewährt werden, wenn diese erklären, dass sie im Beitragsjahr keine Berufstätigkeit, auch nicht als Sachverständige, ausüben.
Angestellte oder beamtete freiwillige Kammermitglieder, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben oder dieses im Beitragsjahr vollenden werden, kann auf schriftlichen Antrag ein ermäßigter Beitrag von € 75,00 gewährt werden, wenn diese erklären, dass sie im Beitragsjahr keine Berufstätigkeit, auch nicht als Sachverständige, ausüben.
Personen, die in eine der bei der Kammer geführten Listen eingetragen sind, jedoch nicht Mitglieder der Kammer sind, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben oder dieses im Beitragsjahr vollenden werden, kann auf schriftlichen Antrag ein ermäßigter Beitrag von € 50,00 gewährt werden, wenn diese erklären, dass sie im Beitragsjahr keine Berufstätigkeit, auch nicht als Sachverständige, ausüben.
Beitragspflichtige, denen nach Vollendung des 70. Lebensjahres der verminderte Jahresbeitrag in Höhe von € 35,00 gewährt wurde, wird ab 01.01.2013 ein reduzierter Beitrag von € 50,00 gewährt.
5. Ein Bescheid über die Ablehnung einer Beitragsstundung, einer Beitragsermäßigung oder eines Beitragserlasses ergeht schriftlich, ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Juris-Abkürzung:	BerHaftPflV SH 2008	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	27.05.2008	Fundstelle:	GVOBl. 2008, 289
Gültig ab:	13.06.2008	Gliederungs-Nr:	2130-9-24
Gültig bis:	31.05.2018		
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Landesverordnung zur Festsetzung der
Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung
Vom 27. Mai 2008**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 12.06.2013 bis 31.05.2018

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 3 geändert (LVO v. 17.05.2013, GVOBl. S. 226)

Aufgrund des § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) verordnet das Innenministerium:

§ 1

(1) Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nach § 65 Abs. 3 LBO sowie Personen nach § 70 Abs. 2 LBO müssen ausreichend berufshaftpflichtversichert sein.

(2) Die Mindestdeckungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden müssen sich mindestens auf den zweifachen Betrag der Mindestdeckungssumme belaufen. Die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehaltes ist zulässig.

§ 2

Bestehende Berufshaftpflichtversicherungen sind innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung der Regelung des § 1 anzupassen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2018 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Festsetzung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung vom 12. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 55) *) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Mai 2008

Lothar Hay
Innenminister

Fußnoten

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9-17

Abs.

Listen-Nr.

Architekten- und Ingenieurkammer
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 71
24105 Kiel

Berufshaftpflichtversicherung

Hiermit bestätige ich Ihnen, dass ich beamtet/angestellt bin bei:

Dienststelle/Arbeitgeber: _____

Anschrift: _____

Bestätigung Arbeitgeber/Stempel/Unterschrift

Bitte angeben:

Ich übe keine Nebentätigkeit aus.

Für meine genehmigte Nebentätigkeit füge ich als Anlage eine Original-Bestätigung meiner Versicherung über meine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung bei.

Ich verpflichte mich hiermit, der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein im Falle der Aufnahme einer Nebentätigkeit diese unter Vorlage eines Versicherungsnachweises entsprechend anzuzeigen.

Ort/Datum

Unterschrift

Für die Eintragung in die Liste der von der Prüfung der bautechnischen Nachweise befreiten Personen gem. § 9 Abs. 2 ArchIngKG ist es erforderlich, eine zwei- oder vierjährige praktische Tätigkeit innerhalb der letzten acht Jahre nachzuweisen. Sofern die von Ihnen angegebenen Objekte in den Zeitraum einer Angestelltentätigkeit fallen, sind die Objekte zusätzlich durch Tätigkeitsnachweise/Zeugnisse des Arbeitgebers zu erbringen.

Nachweis der Beschäftigung innerhalb eines Angestelltenverhältnisses:

von	bis	bei	als

Datum / Unterschrift des Antragstellers

Objektliste zum Antrag auf

Eintragung in die Liste der von der Prüfung der bautechnischen Nachweise befreiten Personen gemäß § 9 Abs. 2 Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ArchIngKG).

Lfd. Nr.	Art und Ort des Objektes	Art der Tätigkeit *A / B / C.*)	Netto-Baukosten oder m ³ umbaubarer Raum	Bearbeitungs- jahr
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				

20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40

*) A = Standsicherheit X
B = Wärmeschutz
C = Schallschutz

X inkl. statisch-
konstruktives
Brandschutz

Ich versichere hiermit die Richtigkeit meiner Angaben der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein gegenüber als zuständiger Stelle.

Ort _____ den _____ Datum

Arbeitsgeber / eigenh. Umterschrift